

Drucksachen-Nr. AN/740/2017	Datum 13.06.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Einreicher: Fraktion Grüne/RdUM

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	14.06.2017						

Inhalt:

Antrag auf Auskunft vom Landesamt für Umwelt (LfU)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, dass das Landesamt für Umwelt (LfU) Auskunft über die genehmigungsrechtlich angeordneten Lärm- und Schallnachmessungen der in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen im Kreis Uckermark gibt und begründet, ob und warum die Betreiber keine Aufforderung erhielten, diese nachzureichen. Das Landesamt für Umwelt wird aufgefordert, eine Auswertung, Auflistung und Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Anordnung der Nachmessungen für das Kreisgebiet von genehmigten Windkraftanlagen vorzulegen.

Des Weiteren wird die Kommunalaufsicht des Kreises gebeten zu prüfen, ob das LfU hier eventuell ordnungswidrig nicht dem behördlichen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsauftrag (nach § 62 BImSchG) nachgekommen ist und dadurch die Bewohner des Landkreises einer Gefährdung, Belastung und eventuellen gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt werden.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass das Landesamt für Umwelt fahrlässig und vorsätzlich seinen immissionsschutzrechtlichen Überwachungs- und Prüfauftrag nicht erfüllt und dadurch eine Gefährdung, Belastung und auch eventuelle Schädigung der Gesundheit des Menschen zulässt.

Daher ist es notwendig, dass das LfU dem Kreistag eine Auswertung aller Lärm- und Schallnachmessungen der in Betrieb befindlichen WKA im Kreisgebiet überreicht, in der eine Überprüfung der Messwerte und eine Auflistung aller Anlagen mit Datum der Genehmigung, dem Text der Anordnung zur Nachmessung, der erfolgten Nachmessung mit Datum und Namensnennung der beauftragten Messfirma überreicht.

Der Kreistag Uckermark möchte Kenntnis erhalten, wie viele Lärmnachmessungen von allen genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen der Überwachungsbehörde (Landesamt für Umwelt/LfU) laut genehmigungsrechtlichen Anordnung von der Windkraftanlagenbetreiber in ihrem Gebiet vorliegen.

Im Amt Temnitz, Kreis Ostprignitz-Ruppin, wurde durch eine Anfrage der Amtsausschusses an das Landesamt für Umwelt (LfU) festgestellt, dass für über 40 genehmigte Windkraftanla-

gen trotz genehmigungsrechtlicher Anordnung nur 2 Nachmessungen für 2 Windkraftanlagen vorliegen. In dem Zeitraum vom 31.07.2003 bis 23.05.2013 sah der WEA-Geräuschemissionserlaß sogar eine wiederkehrende Nachmessung alle 3 Jahre folgend vor. Begründet ist dies dort mit der Einhaltung der Vorsorgepflicht nach Nr. 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

gez. Bernd Hartwich

Unterschrift

13.06.2017

Datum